

Hauptsatzung für die Gemeinde Fichtenau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fichtenau am 20.11.2017 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Fichtenau beschlossen:

§ 1 Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Fichtenau sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Gemeinderat

- (1) Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat, die Ausschüsse oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Zusammensetzung
Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/-innen).

§ 3 Beratende Ausschüsse

Es werden folgende beratenden Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Bauausschuss
- 1.2 Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 1.3 Kindergartenausschuss
- 1.4 Kulturausschuss

§ 4 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 4.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan allgemein bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall; die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bei Investitionen in bewegliche, selbstständig nutzbare Güter des Anlagevermögens bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
- 4.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;

- 4.3 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; ausgenommen sind die Leitung Baubetriebshof und die Kindergartenleitung;
- 4.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Richtlinien;
- 4.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall;
- 4.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 4.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 4.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR;
- 4.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.000 EUR beträgt;
- 4.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 EUR im Einzelfall;
- 4.9 die Veräußerung von Wohnbauplätzen in Bebauungsplangebieten, für die der Gemeinderat die Grundstückspreise einheitlich festgelegt hat;
- 4.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 EUR im Einzelfall;
- 4.11 Verträge über die Nutzung von gemeindeeigenen Mietwohnungen;
- 4.12 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 10.000 EUR im Einzelfall.
- 4.13 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 4.14 Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen.
- 4.15 Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen;
- 4.16 Die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, ausgenommen die Übernahme von Baulasten;
- 4.17 Die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Gemeinde nach §§ 24 und 25 BauGB oder § 25 LWaldG zustehenden Vorkaufsrechts, sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

§ 5

Stellvertretung des Bürgermeisters

Nach jeder Wahl des Gemeinderats wählt dieser aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 48 Abs. 1 GemO). Die jeweilige Anzahl wird durch Einzelbeschluss des Gemeinderats festgelegt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27.01.2003 mit ihren Änderungen außer Kraft.

(Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt am 24.11.2017.)